

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mittwoch den 21. Juni 1893.

Anzeigen-Preis

Die Copiraltene Zeitungs 20 Pf.
Reclamen unter dem Redactionstisch (400
spalten) 50 Pf. vor den Familienanzeigen
(6 spalten) 40 Pf.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Postlieferung
A 60.—, mit Postlieferung A 70.—.

Annahmefrist für Anzeigen:

Morgen-Ausgabe: Donnerstags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonnen- und Festtags früh 1/2 Uhr.
Bei den Familien- und Familienanzeigen je eine
halbe Stunde früher.
Anzeigen sind erst an die Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von G. Volz in Leipzig.

87. Jahrgang.

Begungs-Preis

In der Hauptredaktion oder bei im Stadt-
blatt und den Vereinen erscheinenden
Anzeigen abgelesen: monatlich A 4.50,
bei monatlicher Abnahme A 4.00.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 1/2 Uhr,
die Abend-Ausgabe Donnerstags 6 Uhr.

Redaction und Expedition:

Johannsgasse 8.
In Expedition ist Wochenlang ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Cito Klemm's Corim. (Hilflos Gade),
Unterwallstraße 1,
Leipzig 1.
Rathhausstr. 14, post. und Königsplatz 7.

Nr 312.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die am 23. d. M. für Leipzig-Stadt stattfindende
Reichstagswahl betreffend.

Für die am 23. d. M. in Leipzig-Stadt bevorstehende
nächste Wahl zum Reichstag ergehen wir hiermit an:
1) daß die Junglinge zu einem jeden Wahllokal für die
Wahlberechtigten frei zu halten sind, und daher insbesondere
das anliegende Verzeichnis in den Häusern und Gängen, welche
zu den Wahllokalen führen, nicht gehindert ist;

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt
Leipzig.

Dr. Georgi, Vorsitzender. Gräfel.

Ausföhrung.

Die Erd- und Maurerarbeiten zu einem Ausbau an der
Gasse der Realstraße in Leipzig-Stadt sollen an einem
Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen
in unserer Tiefbau-Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer
Nr. 23) aus und können dort eingesehen werden.
Die Bedingungen sind mit dem Entwurf von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Erd- und Maurerarbeiten, Ausbau an Realstraße
Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 23. dieses
Monats 6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Hauptredaktion bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Wie oben beschreiben, die Schlichter in Leipzig-Stadt
soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Table with 6 columns: Nr. der Straße, Grund-
besitzer, Grund-
besitzer, Nr. der Straße, Grund-
besitzer, Grund-
besitzer. It lists various streets and their respective owners.

Leipzig, den 20. Juni 1893.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Vorsitzender. Gräfel.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt, von der Realstraße bis zur
Realstraße, soll an einem Unternehmer verdingt werden.
Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-
Vermessung (Kaufhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) aus und
können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 A, die auch
in Verzeichnissen eingesehen werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind verfertigt und mit der Aufschrift:
„Wählung der Schlichter des Leipziger-Bezirks
in Leipzig-Stadt“ versehen und bis zum 20. d. M.
6 Uhr Abends einzureichen.

Aus Frankreich.

Die Wahlbewegung in Deutschland, die begrifflich
alle Parteien in den Vordergrund drängt, was nicht in
unmittelbarer Beziehung zu den Wahlen steht, hat sich
veranlaßt, in meiner Berichterstattung eine Pause einzutreten
zu lassen, und nützlich mich heute, am Vorabend der
Wahlbewegung, um diese Zeit über eine äußerst
konkrete Debatte der Deputiertenkammer über eine Vorlage
bezüglich Abänderung einer gewissen Anzahl von Wahlgesetzen
beinahe ausschließlich zu berichten. Einige
Deputierte hatten in dieser Vorlage Amendements gestellt, um bei
dieser Gelegenheit Modifikationen des eigentlichen Wahlgesetzes
zu erlangen, wodurch verschiedene Kategorien von Staats-
bürgern der Wählbarkeit entzogen werden sollten. Insbesondere
wurde vorgeschlagen, sämtliche Staatsbeamte, mit
Ausnahme der Richter und der Unterstaatssekretäre, un-
wählbar zu machen, und zwar sollte der Beamte, der sich
zum Deputierten wählen lassen will, gerufen sein, schon
bei Ausstellung seiner Candidatur seinen Willen zu bekun-
den. Ferner wurde beantragt, die Weisheit aller Ge-
setzgebungen, sowie die Directoren und Administratoren der
Gesellschaften, welche mit dem Staate in contractu-
ellen Beziehungen stehen (alle alle Mitglieder der Eisenbahn-
und Bergwerks-Vereinigungen) für unwählbar zu erklären.
Ein Deputierter, Namens Jumez, wollte sogar den Antrag
einbringen, die Unwählbarkeit des Kammerpräsidenten mit
der „Verfassung“ des Journalisten zu bestimmen.
Der Vizepräsident Dupuy erklärte sich bei Beginn der
Debatte mit aller Entschiedenheit gegen diese extravaganten
Anträge, was aber nur zur Folge hatte, daß dieselben sich
größten Theils von der Kammer angenommen wurden,
worauf Herr Dupuy es sich gefaßt hat, sich nicht weiter
in die Debatte einzufassen. Diese Beschlüsse wurden aber von
der gesamten Presse ohne Parteilichkeit verurtheilt und
überdies der Minister auf das Heftigste angegriffen, weil er
nach einem ersten Mißfolge nicht mehr den Muth habe, sich
solchen Abwärtstendenzen zu widersetzen. Die Folge dieses
einseitigen Auftretens der Presse war, daß die Kammer sich
jetzt bequemt hat, einen Theil der Beschlüsse zurückzunehmen
und schließlich ein Gesetz zu votiren, wodurch in Zukunft mit
Ausnahme der Richter und der Unterstaatssekretäre sämtliche
Staatsbeamte und selbst die vom Staate oder von
dem Departement oder von den Gemeinden besoldeten Ge-
schäftlichen nicht mehr wählbar sein sollen. Man darf aber annehmen,
daß der Senat diesen Gesetze seine Zustimmung verweigern und
denjenigen hohen Staatsbeamten, die nach dem bisherigen Wahlgesetz
gleich den Ministern wählbar waren, die Wählbarkeit belassen
wird; man kann auch mit ziemlicher Bestimmtheit voraus-
sehen, daß der Senat bezüglich der Geschäftlichen den bisherigen
gesetzlichen Zustand wieder herstellen wird. Wäre waren
die Beschlüsse nicht wählbar in ihren Wärfen, wohl aber in
allen anderen Wahlbezirken, und die Geschäftlichen konnten
überall zu Deputierten gewählt werden, dürfte aber nicht
Mitglieder eines Gemeinderathes, eines Arrondissementrathes
oder eines Generalrathes sein.

Nach zweitägiger Verhandlung verurtheilte am 3. d. M.
das Pariser Justizpolizeigericht den socialistisch-revolution-
nären Deputierten Baudin, der beinahe ausschließlich
am 1. Mai an der Spitze der Manifestanten, welche die von
der Behörde für diesen Tag geschlossene Arbeitsstätte fürmen
wollten, die Polizei angegriffen und gegen deren Anordnungen
gewaltsam Widerstand geleistet zu haben, zu einer ein-
jährigen Gefängnisstrafe von 200 Franc. Überdies wurde in den
Worten des Urtheiles als Milderungsgrund hervorgehoben,
daß die Thatsachen den Angeklagten durch ihr brutales Auf-
treten zu seinem Vergehen aufgezeigt hätten. Dieses Urtheil,
das gewissermaßen einer Freisprechung gleich kommt,
wurde von den zahlreichen dem General-Präsidenten feindlichen
Journalisten heftig angegriffen und als eine Ver-
urtheilung desselben durch das Gericht bezeichnet. Herr
Dupuy hatte beinahe in der Debatte über die Inter-
pellation bezüglich der Verhaftung des Deputierten Baudin
das Verhalten der Polizei am 1. Mai mit großer Energie
verurtheilt, hatte mit aller Entschiedenheit erklärt, daß die
Polizei nur seine Pflicht getan habe und daß Baudin die
ihm widerfahrene Behandlung lediglich selbst zu verdanken
habe; er hatte sogar hinzugefügt, daß jeder Deputierter, der
sich im Baudin bei solchen ungesetzlichen Manifestationen
betheiligt, sich der gleichen Bestrafung seitens der Polizei
aussetzen werde. Der Minister hatte jedoch von der Kammer
die Ermächtigung zu der gerichtlichen Verurteilung des Deputierten
Baudin verlangt und erhalten, und das Urtheil ist die Ver-
urtheilung desselben zu einer unbedeutenden Geldstrafe gewesen,
was von der öffentlichen Meinung als eine Act von Ansehen
angesehen wurde, da das Gericht der Polizei, d. h. der Regierung
entgegenstand. Es mußte das um so mehr Auffallen erregen,
als hier die Gerichte in ähnlichen Fällen stets der Polizei
Recht geben und den Anklagen der Polizeibeamten unbedingten
Glauben schenken, während in diesem Proceß das Gericht
ganz im Gegentheil den Behauptungen der revolutionären
Verhaftungsgegner, die haarsträubende Schilderungen von der
Brutalität der Polizei entwarfen, den Vorwurf vor den
Anklagen der Polizeibeamten und selbst einer Anzahl von
Offizieren der Armee, welche der Verhaftung Baudin's be-
gegnet hatten, gaben. Die Pariser Journale, welche
beinahe ausnahmslos dem Ministerium Dupuy den Krieg
erklärt haben, beantragten, wie gesagt, dieses außerordentliche
Urtheil des Pariser Justizpolizeigerichtes zu neuen und bestim-
mten Angriffen gegen Herrn Dupuy und verlangten, daß die
Kammer auf die Angelegenheit zurückkomme und der richterlichen
Verurtheilung die parlamentarische Sanktion gebe, d. h. dem
Ministerium Dupuy ein Mißtrauensvotum ertheile. Dazu
hätte sich aber diese Polizeigerichte nicht eignen, so daß
die Opposition eine andere Veranlassung suchen muß, wenn
sie den „richtigen Versuch“ machen will, das Cabinet zu
hürzen.

Erstmal hat sich hier eine Veränderung der inneren
politischen Situation von großer Tragweite zugetragen. Der
Senat und ehemalige Minister des Innern Constans,
der maßgebendste und bestvertrauteste Politiker Frank-
reichs der Vorläufer des Boulangerismus, der von dem größten
Theile der republikanischen Partei als „homme nécessaire“,

als der einzige Mann betrachtet wird, der im Stande wäre,
die bevorstehenden Wahlen zu leiten, um durch seine be-
währte „Geschicklichkeit“ eine Kammer mit einer festen und
homogenen republikanischen Majorität herzustellen, und der
auch die nötige Energie besitzt, um den Ansturm der revo-
lutionären Socialisten zurückzuschlagen, dieser Herr Constans
hat, „des langen Harrens müde“, dem Präsidenten der
Republik die Preisgabe gelündigt, sein eigenes Banner ent-
faltet, in einer Vorkathede in Toulouse sein eigenes
politisches Parteiprogramm entworfen und sich damit an die
Spitze der republikanischen Wahlkämpfer gestellt. Das
Programm des Herrn Constans ist so ziemlich dasselbe wie
das des Herrn Carnot und des jetzigen General-Präsidenten
Dupuy; es handelt sich deshalb auch nur um eine Personen-
frage, um einen persönlichen Conflict zwischen Herrn
Constans und Herrn Carnot, der sich aus einer beinahe
frankhaften Abneigung beiderseitig ergibt, den Ersteren wieder
mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, so daß derselbe
jetzt vornehmlich eine Art Nebenregierung bilden wird,
ähnlich, wenn auch in anderer Weise, wie es früher Herr
General-Boulanger gethan hatte, und jedenfalls mit der An-
sicht auf einen glücklicheren Erfolg. Es ist bezeichnend, daß
beinahe die gesamte republikanische Presse sich auf die Seite
des Herrn Constans stellt und in Folge dessen in beinahe
gleicher Weise den Präsidenten der Republik angreift und nicht aus-
drücklich, sondern in der Regel allgemein herrschende Ansicht
ausdrückt, daß die Wiederwahl des Herrn Carnot im
nächsten Jahre für eine neue Periode von hohem Jähren er-
folgen werde. Nur wenige republikanische Organe sind Herrn
Carnot treu geblieben, woraus geschlossen werden muß, daß
der Wahlsieg des Herrn Constans als wahrscheinlich betrachtet
wird, und soeben auch, daß das Cabinet, an dessen Spitze
der ehemalige Minister des Innern operiren wird, über be-
deutende Geldmittel verfügt, welche angeblich von einem Con-
sorzium namhafter Finanziers zusammengebracht worden sind.

Da augenscheinlich hier die socialistische Revolutionäre,
ermuthigt durch die Wahlerfolge ihrer deutschen Ge-
nossen, die größten Anstrengungen machen, um auf fried-
lichen oder gewaltthätigen Wege an die Gewalt zu gelangen,
müßten wir Herrn Constans den besten Erfolg wünschen,
wenn nicht die auswärtige Politik desselben als für
Deutschland bedenklich zu erachten wäre. Herr Constans
hat sich als Minister nicht gerade als ein Glanzstück aus-
gewiesen, hat aber in den letzten Jahren bei jeder Gelegenheit
eine Uebereinstimmung mit den „Patrioten“ bekundet und in der
Toulouser Rede seine Ansichten über die auswärtige Politik
Frankreichs in einer Weise geäußert, daß seine Verurteilung
auf den Seiten des leitenden Ministers oder gar sein Ent-
setzen an die Spitze der französischen Republik, wie gesagt,
als ein für Deutschland, d. h. für die Aufrechterhaltung des
Friedens, bedenkliches Ereigniß angesehen werden müßte.
Herr Constans hat sich rühmlich ausgeprochen, daß die
französischen Beziehungen zu Rußland sich noch enger gestalten
würden, sobald in Rußland eine feste und stabile Regierung zu
Stande kommen werde, was beinahe, daß der russisch-französi-
sche Bündniß verdrängt, wenn Herr Constans mit
seiner Hand die Fäden führen werde. Die Aufrechter-
haltung eines „würdigen“ Friedens verpflichtet Herr Constans,
aber er sagt sofort hinzu, daß Frankreich den Frieden
nur unter vollständiger Aufrechterhaltung aller
seiner Rechte wolle, eine hier beliebte und häufig an-
genommene Phrase, womit angedeutet werden soll, daß Frank-
reich niemals darauf verzichten werde, bei der
ersten günstigen Gelegenheit die Revanche für 1870
und die Wiederherstellung von Elsaß-Lothringen zu
versuchen. Beinahe hat der General-Präsident Dupuy, der
auch durch seine offizielle Stellung zu einer beinahe unbedingten
Verpflichtung ist, sich in ähnlichen Worten geäußert. Er hat die
russisch-französi-chen Allianz in schmeicheleichen
Worten gefeiert und dabei ganz besonders hervorgehoben,
daß Frankreich und Rußland durch gemeinschaft-
liche Hoffnungen verbunden seien, womit nur ge-
meint sein kann, daß Rußland und Frankreich beider, durch
eine Allianz die Wiederherstellung und Vernichtung Deutschlands
zu ermöglichen. Herr Dupuy hat diese Aeußerung wenige Tage
vor den deutschen Wahlen gemacht, gleichsam als habe er
damit ein offizielles Argument dafür liefern wollen, daß
Deutschland auf die Nothwendigkeit gefaßt sein muß, gleich-
zeitig nach Osten und nach Westen Front zu machen.

Die Erkrankung des Präsidenten der Republik,
die beinahe die Wahl des Herrn Constans zu veranlassen
mußte, natürlich auch dazu beitragen, die Wahl des Hülftigen
des Herrn Constans zu veranlassen. Der Zustand des Herrn
Carnot hat sich zwar dem heutigen ärztlichen Bulletin zu-
folge wesentlich gebessert, allein es ist jetzt festgestellt, daß der
Präsident an einer nicht unbeträchtlichen chronischen Krankheit
leidet, die jeden Augenblick gefährlich werden kann und jenen-
falls Herrn Carnot zwingen wird, große Vertheilung wie gewisse
Anstrengungen zu vermeiden. Wenn dem so ist, müßte eine
Wiederwahl des Herrn Carnot im nächsten Jahre schon aus
diesem Grunde als ausgeschlossen gelten.

Die Entziehung des höchsten Gerichtshofes in dem
Panama-Proceß, wodurch das Urtheil des Pariser
Appellhofes gegen die Herren Charles von Keffel, Fontane
und Eiffel aufgehoben wird, weil bezüglich der beiden letzteren
die Verurtheilung durch den Appellhof aufgehoben war, hat, wie sich
denken läßt, große Sensation erregt, was aber namentlich in
den juristischen Kreisen mit Bestimmtheit vorausgesagt. Der
Appellhof hatte beinahe den Entwurf der Verurtheilung
seitens der Vertheidiger auf dem Grunde verworfen, weil im
Jahre 1891 der General-Procurator eine vorläufige offizielle
Untersuchung der Angelegenheit angeordnet hatte, was
von dem Gerichtshof für eine Unterbrechung der Ver-
urtheilung erklärt wurde. Der Cassationshof hat sich da-
gegen die Theile der Vertheidiger angeeignet, wonach
eine solche offizielle Untersuchung keine gerichtliche Wirkung
haben, also keinesfalls als eine die Verurtheilung unterbrechende
gerichtliche Handlung betrachtet werden könne. Die Herren
Fontane und Eiffel sind sofort in Freiheit gesetzt worden,